

# 1 Wahl- und Geschäftsordnung der Bezirksdelegiertenkonferenz

## <sup>2</sup> **3§1 Präsidium**

4  
51.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK) wählt zu Beginn einer Wahlperiode für den Zeitraum der gesamten darauffolgenden Wahlperiode aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen beiden Stellvertreter (Präsidium). Bis zur Wahl des neuen Präsidiums führt das bisherige Präsidium die Geschäfte weiter.

8  
91.2 Die Sitzungen der Bezirksdelegiertenkonferenz werden vom Präsidium geleitet.

10  
111.3 Als Mitglied des Präsidiums ist der gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen per Akklamation auf sich vereinigen kann.

## 13 **14§2 Rederecht**

15  
162.1 Das Wort wird durch das Präsidium in Reihenfolge der Meldungen erteilt. Soweit von dem Vorsitzenden nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen.

18  
192.2 Das Präsidium kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung Redner für den Abstimmungspunkt das Wort entziehen oder den betreffenden Delegierten von der Bezirksdelegiertenkonferenz für den weiteren Verlauf der Sitzung ausschließen.

22  
232.3 Dem Bezirksvorstand und den Bezirksverbindungslehrern kann jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist.

## 25 **26§3 Anträge zur Geschäftsordnung**

27  
283.1 Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als zwei Minuten dauern.

30  
313.2 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und Gegenrede abzustimmen.

33  
343.3 Es kann Antrag auf Generaldebatte gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn mindestens ein Drittel aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.

36  
373.4 Es kann Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn mindestens Zweidrittel aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.

39  
403.5 Es kann Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder dies wünscht. Falls dies beschlossen wird, hat jedes anwesende Mitglied das Recht sich noch auf die Redeliste zu setzen.

43  
443.6 Es kann Antrag auf Beschränkung der Redezeit gestellt werden, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.

46  
473.7 Es kann Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder eines Antrages gestellt werden, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.

49  
503.8 Es kann Antrag auf Nichtbefassung gestellt werden, wenn mindestens Zweidrittel aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.

52  
533.9 Es kann Antrag auf Überweisung an den Bezirksvorstand gestellt werden, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.

55  
563.10 Es kann Antrag auf Gastrederecht für nicht stimmberechtigte Mitglieder und Gäste gestellt werden, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

583.11 Beantragt ein Anwesender das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihm nach Abschluss der  
59Beratung über den fraglichen Punkt das Wort erteilt werden, wenn er Angriffe, die gegen ihn gerichtet waren,  
60zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen will. Jedoch darf er nicht zur Sache sprechen.

61

#### 62§4 Verbot der Beteiligung der Mitglieder des Präsidiums an der Diskussion

63

644.1 Die Mitglieder des Präsidiums dürfen sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung und Tagesordnung  
65äußern und an der Diskussion beteiligen.

66

674.2 Um sich in einer anderen Angelegenheit zur Sache zu äußern, muss sich ein Präsidiumsmitglied von einem  
68Kollegen vertreten lassen. Hat das Präsidiumsmitglied einmal zur Sache gesprochen, darf es bis zum Ende der  
69Beratung über diesen Punkt nicht wieder das ihm obliegende Präsidiumsamt übernehmen.

70

#### 71§5 Abstimmungen

72

735.1 Bei Abstimmungen sind nur Personen nach Satzungsartikel 3 Absatz 2 stimmberechtigt.

74

755.2 Die BDK ist beschlussfähig, wenn hierzu satzungsgemäß nach Satzungsartikel 4 Absatz 6 eingeladen worden  
76ist.

77

785.3 Alle Wahlen sind immer schriftlich und geheim durchzuführen. Abstimmungen werden auf Antrag geheim  
79und schriftlich durchgeführt werden. Ausnahmen sind das Präsidium, die Bezirksverbindungslehrer und die  
80Zählkommission, welche per Akklamation gewählt werden können.

81

825.4 Sofern es Satzung und Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben, erfolgen Abstimmungen mit einfacher  
83Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn die Zahl der Enthaltungen die der Ja-Stimmen übersteigt, ist die  
84Abstimmung gescheitert (nach Satzungsartikel 7). Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, sie sind  
85trotzdem mitzuzählen.

86

875.5. Zu jeder Abstimmung hat das Präsidium die zur Abstimmung stehende (Sach-)Frage so zu formulieren, dass  
88sie mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden kann.

89

905.6 Jedes Mitglied hat das Recht Teilung der Abstimmung zu beantragen. Ist der Antragsteller der  
91Abstimmungsfrage hiermit nicht einverstanden entscheidet die BDK.

92

935.7 Falls das Ergebnis der Abstimmung per Handzeichen nicht feststellbar ist, kann Namentliche Abstimmung  
94oder Hammelsprung angewendet werden. Beide Abstimmungsarten führt das Präsidium durch.

95

#### 96§6 Antragsverfahren

97

986.1 Zu Beginn einer BDK wird eine Antragsfrist durch das Präsidium festgelegt. Änderungsanträge können bis  
99zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden.

100

#### 101§7 Wahlen zum Bezirksvorstand (nach Satzungsartikel 12)

102

1037.1 Es wird zu Beginn einer jeden Bezirksdelegiertenkonferenz eine Zählkommission gebildet, die die geheime  
104Abstimmung durchführt und das Ergebnis bekannt gibt. Sie unterstützt das Präsidium auch in der Feststellung  
105von nicht eindeutig feststellbaren Abstimmungsergebnissen. Über die Zusammensetzung der Zählkommission  
106entscheidet die Bezirksdelegiertenkonferenz.

107

1087.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl die Mitglieder des  
109Bezirksvorstands mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen.

110

1117.3 Bei den in 7.5, 7.6 und 7.8 angeführten Wahlen hat jedes stimmberechtigte Mitglied der BDK nur eine  
112Stimme pro Wahlgang zur Wahl eines Bezirksvorstandsmitglieds.

113

1147.4 Eine Kandidatenbefragung und, sofern beantragt, eine (Personal-)Generaldebatte werden nur vor dem  
115Wahlgang durchgeführt.

1167.5 Bei allen Wahlen mit zwei Kandidaten werden nur die antretenden Personen (an-)gewählt. Derjenige ist  
117gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wenn Stimmgleichheit  
118herrscht, entscheidet dann das Los des Präsidiums.

119

1207.6 Nur bei Kandidatur einer einzelnen Person für ein Amt im Bezirksvorstand wird mit Ja, Nein oder Ent-  
121haltung abgestimmt. Diese Person ist gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ihr das  
122Vertrauen aussprechen. Falls ein Einzelkandidat scheitert, kann dieser am selbigen Tag nicht wieder für das  
123gleiche Amt kandidieren.

124

1257.7 Falls mehr als zwei Kandidaten antreten, gilt eine Rangfolgewahl. Bei dieser Wahl werden Zifferprioritäten  
126durch die Mitglieder der BDK an die einzelnen Kandidaten vergeben. Die Mitglieder vergeben eine Erst- und  
127Zweitplatz-Stimme bei drei Kandidaten; eine Erst-, Zweit- und Drittplatz-Stimme bei vier Kandidaten; eine Erst-  
128Zweit-, Dritt- und Viertplatz-Stimme bei fünf Kandidaten und so weiter. Es gilt derjenige als gewählt, der mehr  
129als die Hälfte der Erstplatz-Stimmen auf sich vereinigen kann. Ist dies nicht der Fall, wird bei der Auszählung  
130nun bestimmt, welche beiden Kandidaten die meisten Erstplatz-Stimmen erhalten haben. Alle anderen Stimm-  
131zettel werden dann, wie folgt, auf diese beiden Kandidaten verteilt: Der Kandidat, der auf einem Stimmzettel  
132höher platziert ist als der andere, erhält diesen Stimmzettel. Schließlich ist derjenige gewählt, der mehr als die  
133Hälfte der abgegebenen Stimmzettel auf sich vereinigen kann.

134

1357.8 Falls nach 7.7 Satz 7 dennoch keiner die nötige Anzahl der Stimmzettel auf sich vereinigen kann, findet  
136zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Erstplatz-Stimmen eine Stichwahl nach 7.5 statt.

137

1387.9 Ausnahme: Bei der Wahl der vier weiteren Beauftragten für Basisarbeit, haben die Mitglieder der BDK  
139mindestens zwei und höchstens vier Stimmen. Achtung: Diejenigen sind gewählt, welche das Vertrauen von  
140mehr als der Hälfte der Mitglieder, welche zuvor eine Stimme abgegeben haben, auf sich vereinigen können.

141

1427.10 Die Einspruchsfrist gegen die durchgeführten Wahlen beträgt 60 Tage. Einspruch kann beim Präsidium  
143beantragt werden, welcher dann gemeinsam mit dem Antragssteller des Einspruchs eine Wahlprüfung der  
144beanstandeten Wahl vornimmt. Die Stimmzettel müssen bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufbewahrt werden.

145

146**§8 Ausschüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz** (nach Satzungsartikel 5)

147

1488.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann durch Beschluss Ausschüsse einsetzen. Ein eingesetzter Ausschuss  
149muss themenorientiert sein. Dieser Ausschuss hat auch die Rechte der Bezirksdelegiertenkonferenz gegenüber  
150dem Bezirksvorstand zu wahren, solange die Bezirksdelegiertenkonferenz nicht versammelt ist.

151

1528.2 Die Ausschusssitzungen werden vom Präsidium der BDK geleitet. Es gilt die Geschäftsordnung der BDK.

153

1548.3 Ausschüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz können die Anwesenheit eines Mitgliedes des Bezirksvorstands  
155verlangen.

156

1578.4 Mitglieder eines Ausschusses sind nur die Mitglieder der BDK, welche von der Schülerschaft der einzelnen  
158Schülervertretungen gewählt wurden, und die Mitglieder des Präsidiums der BDK, jedoch keine  
159Bezirksvorstandsmitglieder.

160

1618.5 Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin die Mitglieder  
162mittels einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen worden und mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind.

163

164**§9 Protokoll**

165

1669.1 Die BDK und seine Ausschüsse sind nicht beschlussfähig, wenn kein Protokoll geführt wird.

167

168**§10 Änderung der Geschäftsordnung**

169

17010.1 Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit der Zustimmung von mehr als Zweidrittel aller  
171anwesenden Mitglieder möglich. Antragsschluss für geschäftsordnungsändernde Anträge ist 14 Tage vor Beginn  
172einer BDK. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt dem Präsidium vorliegen.

173

174*(beschlossen durch die 13. BDK am 29. Juni 2010)*